



URNENABSTIMMUNG

Am Sonntag, 12. Februar 2017,
und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
an den Vortagen, findet statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

- Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
- Bundesbeschluss über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)
- Unternehmenssteuerreformgesetz III

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

<u>Eschenbach, Schulhaus Dorf</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 11.30 Uhr
<u>Bürg, Schulhaus</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 11.00 Uhr
<u>Ermenswil, Schulhaus</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 11.00 Uhr
<u>Goldingen, neues Schulhaus</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 11.00 Uhr
<u>Hintergoldingen, Schulhaus</u>	Samstag, 11. Februar	19.00 - 19.45 Uhr
<u>Oberholz, Talstation</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 10.45 Uhr
<u>St. Gallenkappel, Schulhaus</u>	Sonntag, 12. Februar	10.00 - 11.30 Uhr
<u>Walde, Schulhaus</u>	Sonntag, 12. Februar	09.45 - 10.30 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.

- Das **Kuvert** mit dem/den **Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie in das **Rücksendekuvert** (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).

- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfrankiert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder an der Urne abgegeben werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag kann auf der Gemeinderatskanzlei während der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind stimmberechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung in der Gemeinde:

- bei eidgenössischen Volksabstimmungen** wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abgegeben wurde.
- bei übrigen Abstimmungen und Wahlen** sobald der Heimatschein dem Einwohneramt abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

können bis **Freitag, 10. Februar 2017, 17.00 Uhr**, bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert 3 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse, schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.

Gemeinderatskanzlei